

## **bpa-Arbeitshilfe zur Erstellung eines Besuchskonzeptes in stationären Einrichtungen (Pflege und Eingliederungshilfe) in Schleswig-Holstein**

### **I. Einleitung**

Die Landesregierung hat mit Wirkung vom 08.06.2020 einen neuen Erlass veröffentlicht, welcher den bisherigen ablöst und in einem gestuften Verfahren weitreichende Veränderungen mit sich bringt. Betroffen sind insbesondere, wie auch zuvor, die Regelungen zum Betretungsverbot und zum Besuchsrecht.

Das Betretungsverbot gilt ab **15.06.2020** nur noch für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen. Für alle anderen Personen wird das Betretungsverbot ab diesem Zeitpunkt aufgehoben. Besuche sind dann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen wieder zugelassen, sprich: **Betreten unter Auflagen**.

Alle Einrichtungen sind daher verpflichtet, ein den Auflagen entsprechendes Besuchskonzept zu erstellen, um sicherzustellen, dass Besuche wieder erfolgen können und gleichzeitig geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden. Das Besuchskonzept ist dem Gesundheitsamt nur noch auf Verlangen vorzulegen. Für die Erstellung eines Konzeptes hat das Sozialministerium eine Handlungsempfehlung als Mindestvorgabe definiert und veröffentlicht.

Wir haben Ihnen in dieser Arbeitshilfe alle notwendigen Informationen und Quellen zusammengefasst, um Sie bei der Planung, Erstellung und Umsetzung des Konzeptes zu unterstützen.

Die vollständigen Erlasse, die Handlungsempfehlungen sowie die Corona-Bekämpfungsverordnung haben wir am Ende des Dokumentes verlinkt.

### **II. Verpflichtung der Einrichtungen, ein Besuchskonzept zu erstellen**

Ab dem 15.06.2020 sind Sie verpflichtet Besuche wieder zu ermöglichen. Hierfür müssen Sie ein entsprechendes **Besuchskonzept** erstellen, welches Sie **dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorlegen müssen**.

Dieses Besuchskonzept **muss**

1. den Maßgaben des § 15 Abs. 1 Nummer 1 in Verbindung mit
2. § 4 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Co-VO) entsprechen und
3. den Handlungsempfehlungen als Mindestvorgabe des Sozialministeriums entsprechen

Diese drei Punkte haben wir nachstehend systematisch dargestellt:

**Zu 1:**

Nach § 15 Abs. 1 Nummer 1 Co-VO gelten für Einrichtungen folgende zusätzliche Anforderungen

- der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

**Zu 2:**

Nach § 4 Abs. 1 der Co-VO haben Einrichtungen nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

- die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
- die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;
- die Regelung von Besucherströmen;
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
- die regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen;
- die regelmäßige Lüftung von Innenräumen.

Die Einrichtung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

**Zu 3:**

Nachstehend finden Sie die Mindestvorgaben an ein Besuchskonzept. Den vollständigen Text finden Sie unter dem Link am Ende dieser Arbeitshilfe.

Anforderungen an ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept:

- Risikobewertung,
- Beachtung der allgemeinen Vorgaben nach § 3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 - Corona-BekämpfungsVO vom 05.06.2020,
- die Besuche sind auf zwei Personen (wenn erforderlich, z.B. aufgrund der physischen oder psychischen Verfasstheit der Besucher\*innen, jeweils maximal eine Begleitperson) zu beschränken, das sind maximal 4 Personen,
- entsprechend der Größe und zeitlichen Kapazität der Einrichtung ist nur so vielen Besucher\*innen der Zutritt des Hauses zu gewähren, wie eindeutig die Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können,
- die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung),

- bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher\*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner\*innen ...) sind festzulegen,
- die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohner\*innen zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung oder durch eine Abstimmung per Mail darf eine Einrichtung nicht betreten werden; Aufstellung eines täglichen Besuchsplanes durch die Einrichtungsleitung,
- Besucher\*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten,
- die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) sind verständlich zu kommunizieren und einzuhalten,
- Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren,
- alle Besucher\*innen sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu fragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen leicht verständlich aufzuklären (beispielsweise in Form eines Merkblattes) und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle Besucher\*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten, und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bezüglich der Besuchsregelungen befolgt werden; bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucher\*innen zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden,
- der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von Wäsche etc. ist mit den jeweiligen Hygienebeauftragten zu regeln,
- soweit freiwillig Engagierte in diesem Bereich tätig werden, gibt es für diese Personen klare Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung, Hygieneanforderungen und Zutrittsrechte,
- Besucher\*innen tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem Zweck ist persönlicher Mund-Nasen-Schutz / -Bedeckung mitzubringen; die Einrichtungen kann im Eingangsbereich auch Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind; ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung nicht möglich, sind alternative Schutzmaßnahmen zu nutzen, beispielsweise (mobile) Schutzwände aus Plexiglas,
- Bewohner\*innen tragen während der Besuchszeit eine Mund-Nasen-Bedeckung soweit es der Gesundheitszustand zulässt,
- wenn die Händehygiene eingehalten und Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird, sind zwischen Bewohner\*innen und Besucher\*innen auch körperliche Nähe und Berührungen zulässig (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV2),

- Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt,
- um den größtmöglichen Schutz der Bewohner\*innen zu gewährleisten, sind die Besucher\*innen durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte zum sowie vom Besuchszimmer bzw. Bewohner\*innenzimmer zu begleiten. Bei Folgebesuchen kann nach eigenem Ermessen auf eine Begleitung verzichtet werden.
- Eignung des Besuchsraumes:
  - möglichst Nähe Eingangsbereich/Erdgeschoss,
  - angemessene Größe (Wahrung der Diskretion / Privatheit und Abstandsgebote),
  - möglichst 2 Zugänge,
  - Belüftungsmöglichkeit,
- Als Alternative zu einem Besuchsraum können Besuche auch im Bewohner\*innenzimmer unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen stattfinden; bei Doppelbelegung von Bewohner\*innenzimmern ist der Besuch im Bewohner\*innenzimmer grundsätzlich jeweils für eine\*n Bewohner\*in im Einvernehmen mit der/dem jeweils anderen Bewohner\*in unter Wahrung der Privatheit / Diskretion sowohl für die besuchte und besuchende Person anzustreben,
- Bewohner\*innen können mit ihrem Besuch die Einrichtung für Spaziergänge verlassen; Kontakte mit Dritten und die Nutzung der Infrastruktur (beispielsweise Café, Restaurant, Bus) sollten vermieden werden; das Verlassen sowie die Rückkehr sind der Einrichtung anzuzeigen,
- die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen.

Von diesen Regelungen kann zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit in besonderen Einzelfällen (z.B. Sterbebegleitung, akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Jubiläum, Seelsorge oder Rechtsberatung) abgewichen werden, wenn der erforderliche Schutz durch andere/situationsadäquate Maßnahmen gewährleistet wird.

### **III: Quellen**

Die vollständigen Erlasse sowie die Handlungsempfehlungen finden Sie unter

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/\\_documents/teaser\\_erlasse.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html)

bpa-Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Stand 12.Juni 2020